

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) soll die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 (4. Geldwäsche-Richtlinie), in Österreich erfolgen. Gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 der 4. Geldwäsche-Richtlinie haben Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit, über den Einzelfall hinausgehende Fallgruppen zu identifizieren, in denen ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht.

Durch das FM-GwG werden erstmals die bisher in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen sektoral geregelten Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einem alle Finanzmarktteilnehmer umfassenden Gesetz vereinheitlicht. Aufgrund der Neukodifizierung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im FM-GwG erfolgt auch eine Bereinigung der diversen Materiengesetze um Bestimmungen, welche die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten durch beaufsichtigte Unternehmen erlaubten. Nach den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf soll die FMA in Zukunft mittels Verordnung die Fälle, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können, und den Umfang solcher vereinfachten Sorgfaltspflichten für jene Bereiche vorsehen, in denen die FMA das Vorliegen eines geringen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festgestellt hat oder dies in der nationalen Risikoanalyse gemäß § 3 FM-GwG festgestellt wurde.

Das Bankwesengesetz (BWG) regelte bisher zwei Fallkonstellationen bei Anderkonten. § 40 Abs. 2 BWG sah vor, dass bei besonderen Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern für Eigentümergemeinschaften von Immobilien die Vorlage eines Grundbuchauszuges als Treugebernachweis für jene Miteigentümer ausreichte, die natürliche Personen sind. Zusätzlich sah § 40a Abs. 4 BWG die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten für Anderkonten, die für Rechtsanwälte oder Notare geführt wurden, vor, wenn die unter § 40a Abs. 4 Z 1 bis 5 BWG genannten Voraussetzungen erfüllt wurden. Diese beiden Fälle der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entfallen mit dem Inkrafttreten des FM-GwG.

Die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 FM-GwG sehen vor, dass die FMA eine Risikoanalyse zu erstellen und die wesentlichen Aussagen dieser Risikoanalyse in die Begründung einer gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG erlassenen Verordnung aufzunehmen hat. Die FMA hat sich bei Durchführung dieser Risikoanalyse an den in § 8 Abs. 1 FM-GwG und in der Anlage II zu § 8 FM-GwG genannten Risiken und Faktoren orientiert und kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Einlagengeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG) und im Bereich des Girogeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG) für bestimmte Arten von Anderkonten grundsätzlich ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Diese sind Sammel-, Verlassenschafts-, Pflugschafts- oder Insolvenzanderkonten von Rechtsanwälten oder Notaren bzw. Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern für Eigentümergemeinschaften von Immobilien gemäß § 20 Abs. 6 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 (WEG 2002).

Das geringe Risiko für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bei den genannten Anderkonten ergibt sich aus den Spezifika, die diese Anderkonten aufweisen. Rechtsanwälte und Notare sind aufgrund ihrer berufsrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, Fremdgelder in jedem Fall auf einem Anderkonto bei einem Kreditinstitut zu deponieren. Diese Art der Anderkonten steht nur gewissen Berufsgruppen (neben Rechtsanwälten und Notaren z.B. auch Immobilienverwalter, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) offen und wird aufgrund der Tatsache, dass Rechtsanwälte und Notare außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ihre Dienstleistungen nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß in Österreich anbieten können, sehr stark national begrenzt von den Kreditinstituten angeboten. Die Nationale Risikoanalyse Österreich kommt hinsichtlich der Transaktionen, die über Sammelanderkonten von Rechtsanwälten und Notaren geführt werden, zu dem Ergebnis, dass auf „von Rechtsanwälten und auch Notaren gehaltenen Sammelkonten regelmäßig unter anderem Parteienerläge für Gerichtsgebühren oder in Gerichtsverfahren zu leistende Sachverständigengebühren-Kostenvorschüsse erfolgen, die eine Vielzahl von Gerichtsverfahren betreffen und üblicherweise für einen nur sehr kurzen Zeitraum erliegen. Regelmäßig handelt es sich zudem nur um vergleichsweise geringe Beträge, bei denen die Gefahr eines Missbrauchs zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schon aus diesem Grund zu verneinen ist.“ Zusätzlich erfolgen bei gewissen Einzelanderkonten die Bestellung und die Überwachung der diesbezüglichen Tätigkeit des Rechtsanwaltes oder Notares durch ein Gericht. Dies betrifft insbesondere Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten. Im Zusammenhang mit diesen

Arten von Einzelanderkonten wurde auch von Seiten des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) in den Erläuternden Bemerkungen zum Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BRÄG 2016) ein „durch entsprechende Risikoanalysen für den anwaltlichen und notariellen Bereich“ belegtes, geringes Risiko zur Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, festgestellt.

Auch bei den befugten Immobilienverwaltern (§ 117 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994) sprechen der eingeschränkte Tätigkeitsbereich des Gewerbes (sämtliche Tätigkeiten, die zur Verwaltung von bebauten oder unbebauten Liegenschaften, deren Erhaltung, Instandsetzung, Verbesserung und Sanierung notwendig und zweckmäßig sind; Inkasso von Geldbeträgen sowie die Leistung von Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit stehen), und die sich daraus ergebenden Transaktionen, für die das Anderkonto für Eigentümergemeinschaften von Immobilien gemäß § 20 Abs. 6 WEG 2002 benötigt wird, für ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung.

In Anwendung des risikoorientierten Ansatzes wird es durch die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen den Kreditinstituten ermöglicht, der Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität von Treugebern bei bestimmten Arten von Anderkonten, die für Rechtsanwälte, Notare oder Immobilienverwalter geführt werden, wie bisher in vereinfachter Form nachzukommen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich. Aufgrund der Ergebnisse der gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG durchgeführten Risikoanalyse wird im Rahmen dieser Verordnung festgelegt, dass im Bereich des Einlagengeschäftes und im Bereich des Girogeschäftes für bestimmte Arten von Anderkonten ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Auf Grundlage dieser Verordnung können auf Kunden, für die eines der in Abs. 2 Z 1 bis 5 angeführten Anderkonten geführt wird, vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der Treugeber angewendet werden.

Abs. 2 beinhaltet eine Aufzählung jener Arten von Anderkonten, auf die vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß dieser Verordnung angewendet werden können. Bei diesen Konten handelt es sich um Sammelanderkonten, Verlassenschaftsanderkonten, Pflugschaftsanderkonten und Insolvenzanderkonten von Rechtsanwälten oder Notaren sowie um Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern für Eigentümergemeinschaften von Immobilien. Der Begriff des befugten Immobilienverwalters umfasst nicht nur jene Personen, die aufgrund einer Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO) die Immobilienverwaltung (§ 117 Abs. 3 GewO 1994) ausüben, sondern auch Rechtsanwälte und Notare, die im Rahmen ihrer Berufsbefugnis als Immobilienverwalter für Eigentümergemeinschaften von Immobilien gemäß § 20 Abs. 6 WEG fungieren. Auf andere Anderkonten wie z.B. Einzelanderkonten von Rechtsanwälten oder Notaren sind die vereinfachten Sorgfaltspflichten, wie sie diese Verordnung festlegt, nicht anwendbar. Daher sind auf andere als die in Abs. 2 genannten Anderkonten grundsätzlich weiterhin sämtliche Sorgfaltspflichten des FM-GwG vollumfänglich anzuwenden. Die Kreditinstitute können im Rahmen ihrer eigenen Risikoanalyse gemäß § 4 FM-GwG überprüfen, ob auch bei anderen Arten von Anderkonten (z.B. Anderkonten von gerichtlich bestellten Treuhändern im Abschöpfungsverfahren gemäß § 199 Insolvenzordnung) ein geringes Risiko vorliegt und diesfalls vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.

Abs. 3 stellt im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz klar, dass trotz der Feststellung eines geringen Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bei den in Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Anderkonten die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen sind.

Abs. 4 dient der Klarstellung, dass die Kreditinstitute auf die in Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Anderkonten keine vereinfachten Sorgfaltspflichten im Sinne dieser Verordnung anwenden dürfen, wenn sie auf Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis kommen, dass kein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt.

Abs. 5 regelt in Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich des FM-GwG, dass ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung im Bereich des Einlagengeschäftes und im Bereich des Girogeschäftes für bestimmte Arten von Anderkonten und die damit einhergehende Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten auch dann besteht, wenn CRR-Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (§ 9 BWG) Einlagen und sonstige rückzahlbare Gelder entgegennehmen oder Zahlungsdienste im Sinne des Art. 4 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 337, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 169 vom 28.06.2016 S. 18 (PSD II), erbringen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung legt den Umfang der anzuwendenden vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität des bzw. der Treugeber bei Anderkonten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 fest, die für Rechtsanwälte oder Notare geführt werden.

Gemäß Abs. 1 müssen die Kreditinstitute bei Sammelanderkonten, Verlassenschaftsanderkonten, Pflugschaftsanderkonten und Insolvenzanderkonten, die sie für Rechtsanwälte oder Notare führen, die Identität des Treugebers bei Begründung der Geschäftsbeziehung nicht feststellen und überprüfen. In Bezug auf den Treuhänder (Rechtsanwalt, Notar, befugter Immobilienverwalter) sind weiterhin sämtliche Sorgfaltspflichten vollumfänglich anzuwenden.

Durch Abs. 2 soll im Einklang mit dem Entwurf für eine Neuregelung des § 9a der Rechtsanwaltsordnung (RAO) bzw. des § 37a der Notariatsordnung (NO) im Rahmen des BRÄG 2016 festgelegt werden, dass die Kreditinstitute zusätzliche Informationen bei dem Rechtsanwalt oder Notar, für den eines der in § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Anderkonten geführt wird, anzufordern haben, wenn dies zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß FM-GwG notwendig ist. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Kreditinstitute im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung ungewöhnliche Transaktionen feststellen. Kommt der Rechtsanwalt oder Notar seiner Informationsverpflichtung nicht nach, so hat das Kreditinstitut eine Verdachtsmeldung gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG an die Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.

Im Zusammenhang mit der Erstattung von Verdachtsmeldungen gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG bei Sammelanderkonten (§ 1 Abs. 2 Z 1) ist anzumerken, dass eine solche nicht in jedem Fall zur Einstufung des betreffenden Kontos in eine höhere Risikoklasse führen muss. Eine Höherstufung kann sich aber aufgrund des Zusammentreffens von (anderen) Auffälligkeiten ergeben oder zum Beispiel auch, wenn über ein solches Anderkonto vermehrt Transaktionen abgewickelt wurden, die zu einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG führten, oder versucht wurde, solche Transaktionen abzuwickeln. Darüber hinaus ist es bei gegenständlichen Sammelanderkonten ausreichend, wenn die verdächtige Transaktion selbst nicht abgewickelt wird. Eine Sperre des gesamten betroffenen Sammelanderkontos ist nicht in jedem Fall notwendig, kann sich aber unter Umständen aufgrund weiterer Informationen oder Erkenntnisse des Kreditinstitutes ergeben. Gleiches gilt für eine allenfalls notwendige Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem betroffenen Anwalt oder Notar.

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt den Umfang der anzuwendenden vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität der Treugeber bei Anderkonten gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 fest, die für befugte Immobilienverwalter geführt werden.

Gemäß Abs. 1 können die Kreditinstitute bei Anderkonten von Immobilienverwaltern für Eigentümergemeinschaften von Immobilien gemäß § 20 Abs. 6 WEG 2002 die Identität jener Miteigentümer als Treugeber, die natürliche Personen sind, anhand eines Grundbuchsauszuges feststellen und überprüfen. Damit wird die bisherige Rechtslage des § 40 Abs. 2 letzter Satz BWG fortgeführt. Unverändert bleibt damit auch die Verpflichtung bestehen, dass bei der Feststellung und Überprüfung der Identität von Miteigentümern, die juristische Personen sind, oder Alleineigentümern die Vorlage eines Grundbuchsauszuges als Treugeberidentitätsnachweis nicht ausreicht und die Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG in vollem Umfang anzuwenden sind.

Abs. 2 entspricht § 2 Abs. 2.